

**Satzung
über die Entschädigung für Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löbnitz**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) i.V.m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 09. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 02.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

(1) Eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Wehrleiter	1.080,00 €
b) sein Stellvertreter	720,00 €
c) die 4 Leiter der Ortsfeuerwehren	480,00 €
d) die 4 stellvertretenden Leiter der Ortsfeuerwehren	340,00 €
e) je 1 Gerätewart im Löschzug	220,00 €
f) 1 Atemschutzgerätewart	220,00 €
g) der Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
h) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00 €

(2) Nimmt ein unter (1) a-h genannter ehrenamtlicher Angehöriger mehrere Funktionen wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter oder Leiter der Ortsfeuerwehr. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Entschädigungen bei Diensten und Einsätzen:

An alle aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz (außer Jugendfeuerwehr) werden folgende Entschädigungen gezahlt:

a) für jeden durchgeführten Dienst	4,00 €
b) für jeden durchgeführten Einsatz (Tätig werden an der Einsatzstelle)	9,00 €
c) für nicht ausgerückte bzw. am Einsatzort eingetroffene, aber nicht tätig gewordene Kräfte	4,00 €

**§ 2
Zahlungsweise**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 (1) wird als Einmalzahlung bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 (4) kann vierteljährlich oder als Einmalzahlung für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlt werden. Diese Entschädigungen müssen vom Ortswehrleiter bei der Stadtverwaltung beantragt und nachgewiesen werden.

(3) Die Zahlung der Entschädigung ruht, wenn dem Bezieher die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(4) Für o.g. Entschädigungen sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Für Arbeitnehmer regelt der § 62 des SächsBRKG Lohnfortzahlung und Verdienstaussfall.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag entsprechend des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

§ 4 Reisekosten

Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den für die Angestellten der Stadtverwaltung Löbnitz geltenden Bestimmungen (Sächsisches Reisekostengesetz) vergütet, sofern nicht von anderen Stellen Leistungen erbracht werden.

Reisekosten entfallen u.a. für Dienstversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Abweichend davon tritt § 1 (1) dieser Satzung rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löbnitz vom 07.03.1996 Beschluss-Nr. 351/96 (Amtsblatt Nr. 63) zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Euro-bedingten Änderung des Ortsrechtes der Stadt Löbnitz vom 8. November 2001 (Amtsblatt Nr. 131) außer Kraft.

Löbnitz, den 21.05.2012


Gotthard Troll
Bürgermeister


Siegel